



FOTZELCHEIBE

ÜTTIGE ★ 2000

Statuten der Guggenmusik «Fotzelcheibe Üttige»

vom 29. April 1999 (Stand am 23. April 2010)



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen «Fotzelcheibe Üttige», gegründet am 29. April 1999, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB mit Sitz in Itingen.

Art. 2 **Zweck**

¹ Der Verein fördert die musikalische Begabung der Mitglieder, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

² Das geschieht durch:

- a. Aktive Teilnahme an der Fasnacht
- b. Abhalten von Übungsstunden
- c. Allgemeine Anlässe

2. Mitgliedschaft

Art. 3 **Eintritt**

¹ Die provisorische Aufnahme der Mitglieder in das Probejahr erfolgt durch den Vorstand.

² Zur provisorischen Mitgliedschaft sind Personen berechtigt, die an der ersten aktiven Fasnacht im Probejahr das 18. Altersjahr erreicht haben.

³ In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch Personen provisorisch aufnehmen, die das 18. Altersjahr an der ersten aktiven Fasnacht im Probejahr noch nicht erreicht haben.

⁴ Nach dem Probejahr entscheidet die Mitgliederversammlung über die definitive Aufnahme der Mitglieder.

Art. 4 **Statuten**

Die aktuellen Vereinsstatuten sind auf der Vereinshomepage im Internet einsehbar. Sie können bei Bedarf beim Vorstand in schriftlicher Form bezogen werden.

Art. 5 **Austritt**

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, durch Wegzug, Tod oder Ausschluss durch den Vorstand.

² Der Austritt kann jeweils nur bis zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

3. Finanzen

Art. 6 Einnahmen

Die Einnahmen der «Fotzelcheibe» bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Gönnern
- c. Vereinsanlässen

Art. 7 Ausgaben

Die Ausgaben der «Fotzelcheibe» bestehen aus:

- a. Kostüme und Larven
- b. Verwaltungsaufwand
- c. Reise- und Transportkosten

4. Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission des Vereins

Art. 9 Die Versammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar jeweils im März oder April statt.
- b. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der definitiv aufgenommenen Mitglieder verlangt werden.
- c. Die Einberufung der Versammlung hat zehn Tage im Voraus schriftlich und mit Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- d. Es sind folgende Geschäfte zu behandeln:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festlegung des Jahresbeitrags
 - Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
 - Diverses
- e. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils bis spätestens 10 Tagen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

5. Wahlen und Abstimmungen

Art. 10 **Art**

- a. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen; geheim, wenn dies im Einzelfall beschlossen wird.
- b. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht; ausgenommen der Abstimmung über die definitive Aufnahme der provisorisch aufgenommenen Mitglieder aus dem Probejahr.
- c. Bei der Abstimmung über die definitive Aufnahme der provisorisch aufgenommenen Mitglieder aus dem Probejahr haben nur die bereits definitiv aufgenommenen Mitglieder das Stimmrecht.

Art. 11 **Mehr**

Wahlen und Beschlüsse erfolgen im einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben.

Art. 12 **Stichentscheid**

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

6. Der Vorstand

Art. 13 **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Tambourmajor

Art. 14 **Neuwahlen**

¹ Der Vorstand wird jedes Jahr neu gewählt.

² Er konstruiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 15 **Beschlussfähig**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

7. Jahresrechnung und Statutenrevision

Art. 16 **Rechnungsrevisoren**

- a. Die Jahresrechnung wird per Ende Vereinsjahr von 2 Mitgliedern unseres Vereins auf ihre Richtigkeit geprüft.
- b. Die Revisoren werden an der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 17 **Statutenrevision**

Eine teilweise oder totale Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern.

8. Haftung und Versicherung

Art. 18 **Versicherung und Haftung**

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Jegliche Art von Haftung wird vom Verein abgelehnt.

9. Auflösung des Vereins

Art. 19 **Auflösung**

- a. Eine Auflösung des Vereins kann von 3/4 an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
- b. Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für einen wohltätigen Zweck gespendet.

10. Schlussbestimmung

Art. 20 *Schlussbestimmungen*

¹ Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. April 1999 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

² 1. Statutenrevision Art. 3 Abs. 2 genehmigt an der Generalversammlung vom Freitag, 7. April 2000.

³ 2. Statutenrevision Art. 13 und Art. 14 genehmigt an der Generalversammlung vom Freitag, 6. April 2001.

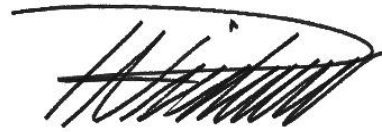
⁴ 3. Statutenrevision Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 9, Art. 10 und Art. 19 genehmigt an der Generalversammlung vom Freitag, 23. April 2010.

Itingen, 23. April 2010

Fotzelcheibe Üttige



Haldimann Michael
Präsident



Niederer Fabian
Aktuar